

# **Satzung des Theatervereins Freies Theater Waldkirch e.V.**

## **§1: Name, Sitz und Aufgabe**

Der Verein führt den Namen „Freies Theater Waldkirch“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirch i.Br.

## **§2: Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Diese wird insbesondere verwirklicht durch die Einstudierung und Aufführung von Theaterstücken sowie durch Gastspiele. Generell sieht der Verein seine Aufgabe in der aktiven Mitgestaltung des kulturellen Geschehens in Waldkirch. Dabei arbeitet er zusammen mit anderen öffentlichen und privaten kulturellen Trägern.

## **§3: Selbstlosigkeit und Grundsätze**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rechtsverbindlichkeiten dürfen nur durch den Vorstand und den durch diesen ausdrücklich ermächtigten Vorsitzenden und Kassierer eingegangen werden.

## **§4: Eintragung im Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§5: Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Minderjährige, die dem Jugendschutzgesetz unterliegen, bedürfen zum Beitritt der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Jede natürliche Person kann mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied des Vereins werden.

Arten der Mitglieder sind:

### **Aktive Mitglieder:**

Als aktives Mitglied gilt, wer aktiv an der Verwirklichung von Theaterstücken teilnimmt oder im Vorstand mitwirkt.

### **Inaktive Mitglieder**

### **Ehrenmitglieder**

Der Beitritt wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand vollzogen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung auszuhändigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen zu wahren,
- b. das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
- c. den Beitrag pünktlich zu zahlen.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. Anträge den Vereinsorganen zu unterbreiten,
- b. an Abstimmungen teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod des Mitgliedes,
- b. durch Austritt (Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären; eine Begründung ist nicht erforderlich),
- c. durch Ausschluss (Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied
  - o gegen die Satzung verstößt,
  - o die Interessen des Vereins nicht wahrnimmt,
  - o das Ansehen des Vereins beschädigt.

Der Beschluss für den Ausschluss ist gefasst, wenn der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder zustimmt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen tatsächlicher Art Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.)

Vom Verein gestellte Kleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Mobiliar, etc. verbleiben beim Vereinsvermögen.

## **§6: Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Wer länger als 3 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§7: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§8: Organe des Vereins**

1. Der Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 26 Abs. 1 BGB)

## **§9: Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- 3 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Diese sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand legt bei Veranstaltungen des Vereins die Arbeitseinteilung fest.

Der Kassierer verwaltet die Kasse, er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht aus der Satzung in bestimmten Angelegenheiten andere Abstimmungsmehrheiten verlangt werden.

Bei Stimmgleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§10: Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal zu berufen.

Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.

Die Kassenprüfer (zwei Prüfer) werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen:

- a. wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung fordert.
- b. wenn ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand, mindestens von zwei Drittel der Mitglieder unterstützt, schriftlich vorliegt.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Sofern bei einer Mitgliederversammlung Vorstandswahlen anstehen, wird immer ein Wahlleiter gewählt, der die Neuwahl leitet. Er kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Wahlhelfer zum Einsammeln und Auszählen der Stimmen von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

### **§11: Tagesordnung**

Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Rechenschaftsbericht
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlleiters, Protokollführers
- Wahl des Vorstandes
- Verschiedenes

### **§12: Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung möglich.

Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

Bei Stimmengleichheit (Pattsituation) entscheidet der 1. Vorsitzende mit einer zusätzlichen Stimme.

### **§13: Der Spielausschuss**

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus den aktiven Vereinsmitgliedern gemäß §5 dieser Satzung, die an den jeweiligen Theaterstücken beteiligt sind.

Kraft ihrer Ämter sind der Vorsitzende sowie der Regisseur bereits ordentliches Mitglied des Spielausschusses.

Aufgaben des Spielausschusses:

1. Auswahl der Theaterstücke,
2. Besetzung der Rollen.

Sämtliche Abstimmungen im Spielausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit (Pattsituation) entscheidet der Regisseur mit einer zusätzlichen Stimme.

## **§14: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beim Vorstand gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

**Geänderte Version vom 16.01.2014, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.01.2014**

Waldkirch, 16.01.2014

Für den Vorstand

Ulrike Trescher, 1. Vorsitzende